

RS OGH 1985/11/26 4Ob394/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1985

Norm

EO §7 Aa

EO §355 I

EO §355 II

EO §355 III

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Ist zweifelhaft, ob dem Kläger auf Grund eines bereits erwirkten Unterlassungstitels die Exekution zur Erwirkung der Unterlassung der nunmehrigen Werbebehauptung bewilligt werden würde, kann ihm das Interesse an einer neuerlichen Klageführung nicht abgesprochen werden, gehen doch nach ständiger Rechtsprechung Unklarheiten darüber, ob ein bestimmtes Verhalten durch das Gebot oder Verbot des Exekutionstitels noch gedeckt ist, immer zu Lasten der betreibenden Partei.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 394/85

Entscheidungstext OGH 26.11.1985 4 Ob 394/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000310

Dokumentnummer

JJR_19851126_OGH0002_0040OB00394_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at